

# **Satzung der Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG**

## **Präambel**

Als fest mit der Region RheinAhrEifel verbundenes Kreditinstitut fördert und stärkt die Volksbank RheinAhrEifel eG die heimische Region unter dem Motto:

**„Wir sind Heimat“.**

Im Hinblick auf die gesellschaftliche Verantwortung gegenüber den Menschen, die im Geschäftsgebiet der Volksbank RheinAhrEifel eG leben und arbeiten, engagiert sich die Volksbank RheinAhrEifel eG seit Jahrzehnten in den unterschiedlichsten Bereichen und ist bestrebt, ihre zahlreichen wohltätigen Aktivitäten künftig in einer rechtsfähigen Stiftung zu bündeln und so zugleich ihrem regionalen Engagement besonderen Ausdruck zu verleihen. Diese Überzeugung ist nicht zuletzt den genossenschaftlichen Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung entlehnt.

Dies vorausgeschickt, errichtet sie an ihrem Hauptsitz unter dem Namen

**“Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG“**

eine rechtsfähige Stiftung mit folgender Satzung:

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung ist eine öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und führt den Namen

**“Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG”.**

Sie hat ihren Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler.

## § 2

### Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist unter anderem Förderung von:

- Wissenschaft und Forschung,
- Bildung, Erziehung und Sport
- Kunst und Kultur,
- Naturschutz, Landschafts- und Heimatpflege,
- Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesen,

insbesondere im Geschäftsgebiet der Volksbank RheinAhrEifel eG.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung förderungswürdiger Einzelprojekte, Ausschreibung von Preisgeldern für Förderprojekte oder -wettbewerbe u.ä..

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

## § 4

### Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragsreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Das Grundkapital der Stiftung, aus dessen Erträgen der Stiftungszweck verwirklicht wird, soll mittelfristig – d.h. bis spätestens zum Ablauf des 31.12.2018 - mindestens 2.000.000,00 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) betragen und wird in der Weise aufgebracht, dass zunächst bis spätestens zum Ablauf des 31.12.2009 ein Betrag in Höhe von 200.000,00 Euro und sodann auf die Dauer von neun Jahren jährlich Folgebeträge in Höhe von mindestens 200.000,00 Euro bis zum Erreichen des vorgenannten Betrages von Seiten der Volksbank RheinAhrEifel eG aufgebracht werden. Das Grundkapital, aus dessen Erträgen der Stiftungszweck realisiert werden kann, soll damit spätestens zum Jahresende 2018 zur Verfügung stehen. Etwaige Zustiftungen während dieses Zeitraumes bleiben dabei unberücksichtigt.  
Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft.

## § 5

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## § 6

### Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

2. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Vorstand der Volksbank RheinAhrEifel eG. Die Stifterin, die Volksbank RheinAhrEifel eG, insoweit vertreten durch den jeweiligen Vorstandsvorsitzenden und zwei weitere vertretungsberechtigte Personen (Bankvorstand, Prokurist etc.), gehört dem Vorstand der Stiftung stets an.
3. Dem Vorstand sollen ansonsten nur Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

7. Das Amt der für die Stifterin vertretungsberechtigten Person (s. § 7 Abs. 2 dieser Satzung) endet mit dem Verlust der Vertretungsbe-  
rechtigung für die Stifterin, der Volksbank RheinAhrEifel eG,  
hilfsweise können die entsprechenden Mitglieder des Stiftungsvorstands abberufen werden, sobald ihre v.g. Vertretungsbe-  
rechtigung für die Stifterin, der Volksbank RheinAhrEifel eG, endet.
  
8. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes der Stiftung endet nach Ablauf  
der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im  
Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod  
und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.  
Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem  
Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur  
Stellungnahme zu geben.

## § 8

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand der Stiftung entscheidet in allen grundsätzlichen  
Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener  
Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er  
hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung  
gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvor-  
standes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt  
der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den  
Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
  
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

## § 9

### Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (der Tag der Absendung des Schreibens und der Tag der Sitzung sind dabei nicht mitzurechnen) schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

2. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
5. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden als Sitzungsleiter und dem von ihm jeweils zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollanten, der auch eine dritte Person sein kann, zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

7. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

## § 10

### Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Stifterin berufen.
3. Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind der jeweilige Aufsichtsratsvorsitzende und der jeweilige stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende sowie die jeweiligen Vorsitzenden der Regionalbeiräte der Stifterin; § 7 Absatz 7 dieser Satzung gilt entsprechend.
4. Dem Kuratorium sollen ansonsten Personen angehören, die über besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
5. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre.

6. Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in das Kuratorium gewählt werden.
7. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig.
9. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder vom Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 11

### Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes (soweit es sich um weitere Vertretungsberechtigte der Volksbank – siehe § 7 Abs. 2 – handelt: Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden der Stiftung).
  
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige und/oder sonstige Dritte hinzuziehen.
  
3. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

4. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung**

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Anerkennung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 13**

### **Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt, steuerlich in

gleicher Weise aner kennenswert ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

2. Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit jeweils von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
4. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Anerkennung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 14**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Die Körperschaft wird vom Kuratorium bestimmt.

## **§ 15**

### **Stiftungsaufsicht**

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Rheinland-Pfalz geltenden Stiftungsrechts.
2. Die Stiftung legt der Stiftungsbehörde keine Jahresrechnung vor.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung in Kraft.